

Saale-Beitung.

werden die 60paltige Kolonien...

Erscheint täglich einmal...

Redaktion und Haupt-Verwaltung...

Gesamtdirektions-Jahrgang.

Bezugspreis... Herr Galle...

Redaktion Nr. 140...

Nr. 464.

Halle, Freitag, den 3. Oktober

1913.

Der Mittel-Prozess.

Herr Amtsrichter Mittel ist in der erneuten Verhandlung in Gleiwitz wegen Beleidigung des Hauptmanns...

Die Verhandlung hat den Bezirksoffizier Hauptmann Kammer und auch die Offiziere, über die sich Herr Mittel beschwerte...

Damit entfällt der nach dem ersten Mittelprozess gegenüber den Militärbehörden erhobene Vorwurf...

Man mag, wie der Herr Staatsanwalt Figue, in der Ueberführung des Herrn Mittel zur Landwehr keine Ehrverletzung sehen...

Das sind unangenehme Zustände und es ist dringend zu wünschen...

Das war die eine Seite, die in dem Prozesse lehrreich war. Aber es gab daneben in der Verhandlung noch ein anderes Moment...

Sauwmann Kammer soll bei Kontrollversammlungen derbe Redensarten gebraucht worden. Das ist bekannt worden und ganz Deutschland hat davon gehört...

Die historischen Reminiscenzen sind deplaciert. Zur Zeit Goethes herrschte in der Armee teilweise noch der Stolz und damals wäre vielleicht auch der Vorwurf...

Daneben ist die Verletzung des Schutzes des § 193 bezweifelhaft. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung...

Diese Abgrenzung müssen liberale Männer bestärken und es scheint, daß der Staatsanwalt im Mittelprozess sich ihrer Ansicht anschießt...

schwant. Das Vorkliegen einer Beleidigung setzt der § 193 voraus, straflos soll sie sein, wenn eine menschlich erklärliche Erregung über Verletzung berechtigter Interessen ein scharfes, vielleicht zu scharfes Wort veranlaßt hat...

Oesterreich mahnt Serbien.

Die wiederholten Forderungen, die von den Mächtern an die Regierungen der Großmächte gerichtet worden sind, haben bei dem benachbarten Oesterreich-Ungarn zu freundschaftlichen Schritten bei der serbischen Regierung geführt...

Aut Drahtnachricht aus Konstantinopel ist man an maßgebender türkischer Stelle bemüht, die Verhandlungen mit Griechenland zu einem günstigen Ende zu führen...

Der deutsche Kreuzer 'Goeben' ist im Hafen von Debagatz eingelaufen. Nach einer Meldung der Zeitung 'Nea Hellas'...

Die Autonomie Westthraziens. Die provisorische autonome Regierung des unabhängigen (formell den Bulgaren abgetretenen) Thraziens hat beschlossen...

Deutsches Reich.

Sommer neue Militärforderungen.

Daß die letzte enorme Heeresvermehrung so glatt von allen bürgerlichen Parteien bewilligt wurde, war ein Beweis dafür, daß man gewillt ist, der Wehrhaftigkeit des Reiches Opfer zu bringen...

Wie vorauszu sehen (!) war, erheben sich jetzt Stimmen in leitenden militärischen Kreisen, welche Ergänzungen zu den in diesem Sommer noch Reichstage bewilligten Heeresvermehrungen verlangen...

Man sollte bezichtigen lieber diesem frivolsten Treiben verantwortlicher Stellen ein Ende machen, damit sie nicht einen vielleicht nicht wieder gutzumachenden Schaden anrichten.

Betriebskrankenkassen und Reichsversicherung.

Berlin, 1. Okt. Die Verhandlungen zwischen den Krankentagelohnverbänden und dem deutschen Arbeitgeberverband, dem Leipziger Verband, sollen dem Lokalanzeiger zufolge in der nächsten Woche zum Abschluß gelangen...

Die Wessen geben keine Ruhe. Bei Gelegenheit einer Geburtstagsfeierlichkeit des Hauses Cumberland sagte der welfische Reichstagsabgeordnete Colhorn u. a.:

Wir der Bruns Erbst August Reichstagsrat leisten oder nicht? Wir (die hannoversche Partei) haben nie gewillt auf einem Fürstentum zu bestehen. Wir wissen, daß er nie versichert hat und nie versichert werden wird...

Man kann darüber wohl zur Tagesordnung übergehen, Herr Colhorn wird hoffentlich keinen Aufstand in Hannover anzetteln wollen.

Ohne Erfolg. Der sonderbare Versuch der Konservativen, bei der Landtagswahl in Sippe-Dehmold den berühmten starken Mann zu finden, ist gescheitert.

Ein Mann, welcher Mut hat, gegen Dr. Reumann-Hofer zu kandidieren, den bekannten Eimer und Territoriums gemilder Leute nicht fürchtet, wolle seine Adresse niederlegen in der Expedition dieser Zeitung.

Der Erfolg dieses Interzats muß unbefriedigend gewesen sein. Es fand sich für die Kandidatur der rechtsstehenden Parteien nur ein liberaler Renegat, der vor längerem Jahren der Partei den Rücken gekehrt hatte...

Aus den Kolonien.

Die Abgrenzung von Neu-Kamerun.

Die Grenzermessungen von Neu-Kamerun haben mit dem am 5. September erfolgten Beendigung der Arbeiten der Mondobahna-Grenzexpedition ihren Abschluß erreicht.

Hof- und Personalmeldungen.

Am 4. Oktober feiert Prinz Heinrich von Schönau-Carolath, Mitglied des Reichstags und des Herrenhauses, mit seiner Gemahlin, der Prinzessin Margarete, geb. Prinzessin von Schönburg-Baldenburg, das Fest der 11. Hochzeit. Prinz Heinrich ist seit 1881, sein Bruder, der älteste Parlamentarier. Er erbte den Reichstag seit 1881, dem Herrenhaus seit 1883 an. Geboren ist er am 24. April 1852, heutzutage ist er 62. Lebensjahr, während seine am 18. Juli 1864 geborene Gemahlin 49 Jahre alt ist.

Ausland.

Ein Handels-Schiedsgericht?

Die Hamburger Handelskammer nahm eine Resolution an, in der empfohlen wird, den Handelsorganisationen in der ganzen Welt einen Plan zu unterbreiten, nach dem die Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten verschiedener Nationen durch ein Schiedsgericht anstatt durch Gerichtshöfe geschlichtet werden sollen.

Die spanische Reise Poincaré

Auf Anordnung des französischen Marineministers begeben sich anlässlich der spanischen Reise des Präsidenten der Republik die Panzerjagde „Albatros“, „Mirobalan“, „Danton“ und „Oberon“ sowie zwei Torpedoboote nach Cartagena, um an der von der spanischen Regierung zu Ehren des Präsidenten Poincaré geplanten Flottenrevue teilzunehmen.

Die chinesische Präsidentenwahl.

Peking, 3. Oktober.

Das Parlament hat beschlossen, daß der Präsident auf fünf Jahre gewählt wurde, und daß er auch für eine zweite Amtsperiode wählbar sei.

Die Revolution in Mexiko niedergeworfen.

Nach einem offiziellen bei der Berliner mexikanischen Gesandtschaft eingegangenen Telegramm der Regierung von Mexiko ist die Revolution niedergeworfen. Die militärischen Operationen gegen die Rebellen im Norden haben keine Bedeutung mehr. Die Regierung verfügt bereits die endgültige Verlegung von Truppen behufs einer Kontrolle über die Nordstaaten, die rebelliert haben. Die Waffen sollen stattfinden, weil dies in Übereinstimmung mit dem Versprechen steht, das die Regierung am 1. April 1913 der Nation gegeben hat. Die Regierung ist entschlossen, allen Kandidaten Garantien zu gewähren. Es liegen bereits viele Bewerbungen für den Posten des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten vor: Diaz-Vaquena und Gamboa-Rojas; andere sind angeklagt, darunter Calzadilla-Flores Manon.

Serabhebung der militärischen Altersgrenze in Frankreich?

Paris, 3. Oktober.

Unter Hinweis auf die während der letzten Wahlen gemachten Erfahrungen verlangen eine Anzahl Deputierte und der ehemalige Kriegsminister Mallin im Hinblick auf die Altersgrenze für Generale auf 60 und für Obersten auf 58 Jahre herabgesetzt wurde. Durch diese Maßnahme würde die Armee einem außerordentlichen Kräftezuwachs erlangen. Die Gelegenheit sei günstig. Das Parlament schide sich an, den Offizieren aller Grade eine sehr beträchtliche Zulage zu bewilligen. Diese werde nur durchgehend werden können, wenn gleichzeitig durch die Serabhebung der Altersgrenze für Generale und höhere Offiziere eine Verjüngung der Kadres erzielt würde.

Die Katholiken und die italienischen Wahlen.

Rom, 3. Oktober.

Gegenüber dem in einem Teil der Presse ausgebrochenen Zweifel darüber, ob der Papst dahin eingewilligt habe, daß die Katholiken in Rom bei den nächsten allgemeinen Wahlen wählen dürfen, schreibt der „Mensuratore Romano“: Da die römische Vereinigung geeignete Instruktionen erhalten hat, beschloß die katholische Wählervereinigung Enthaltung in allen politischen Kollagen Roms.

Ein Attentat in Nume. Aus Nume kommt die Nachricht, daß letzte Nacht im Regierungspalaste des Gouverneurs eine heftige Explosion erfolgte, die durch eine Dynamitbombe oder Bombe hervorgerufen wurde. Näheres liegt noch nicht vor.

Abgelehnt hat der russische Minister das Projekt der Kanalierung der Flüsse Gouda und Orlitz im russisch-preussischen Gebiet.

Der Äthiopier von Ägypten ist nach Europa abgereist.

Gerichtsverhandlungen.

Der Fall Knittel erneut vor Gericht.

Leipzig, 2. Okt. 1913.

In der heutigen Sitzung fragte zunächst der Vorsitzende den Angeklagten, ob er eine Erklärung abzugeben hätte. Angekl.: Ich kann nach dem Gutachten der Sachverständigen meine Behauptungen nicht mehr aufrecht erhalten. — Vorl.: Sonst haben Sie nichts zu erklären? — Angekl.: Nein. — Es folgte nunmehr das

Vidwörter des Staatsanwalts.

Staatsanwalt F i g g e führte aus, indem er zunächst auf die Vorfrage einging, die den Angeklagten zu seiner Eingabe führten, und besonders lange bei der Frage der Verurteilung zur Landwehre verweilte, daß diese Verurteilung keine Maßregelung und keine Strafe sei. Der Bezirkskommandeur habe die Frage lediglich zum militärischen Standpunkt aus betrachtet und es in Anbetracht des Vorgehens des Angeklagten für seine Pflicht gehalten, diese Verurteilung zu beantragen. Es muß die Vermutung weit von der Hand gewiesen werden, als ob es sich um eine Aktion gegen das Zentrum gehandelt hätte. Das Eintreten für diese Partei würde zu militärischen Maßnahmen keinen Anlaß geben haben, um so weniger, als gerade diese Partei in Fragen der nationalen Verteidigung dem Staat und der Seeresverwaltung wertvolle Dienste geleistet habe. Wir wollen auch nicht in eine Prüfung der Frage eintreten, ob es von deutsch-nationalem Standpunkt zu rechtfertigen ist, daß der Angeklagte für die Wahl eines der großpolitischen Partei angehörigen Mannes eingetreten ist. Ich will zugeben, daß, wenn man ein freier Mann ist, nicht als antinational zu bezeichnen ist, wenn man nach dem Grundsatz wählt. Von zwei Hebeln das kleinere. Hier handelte es

sich darum: Duirte der Angeklagte unter Berücksichtigung des Zweverhältnisses, das er freiwillig für den Kaiser eingegangen ist, für einen Kandidaten eintreten, von dem allgemein gesagt wurde, er sei ein Großpöle, also einer Partei, die als Endziel die Neuerichtung des polnischen Staates unter Ausschließung von Landesteilen zum preussischen Staat verfolgt. Ich sehe nicht an, zu sagen, daß ich in Übereinstimmung mit der eigenen ursprünglichen Auffassung Knittels das nicht für angängig halte. Knittel hat sich anders entschieden, und er kann verlangen, daß seine Überzeugung geändert wird. Ich verlange dann aber auch, daß er gerecht ist und die Berücksichtigung des entgegengelegten Standpunktes anerkennt, und er darf nicht sagen, daß er das Opfer einer politischen Sache geworden sei. Refr. v. Bietinghoff hat sich zwar gelobt, daß der Angeklagte nichts gegen die Offiziersreihe getan habe. Der Angeklagte ist nicht bestraft worden. Ich kann es aber dem Angeklagten nachsagen, daß es ihm fernerlich gewesen ist, aus dem ihm lieb gewordenen Offizierskorps zu scheiden. Er hat aber die Sache von seinem Ehrenstandpunkt aus aufgefakt, obwohl er sich sagen mußte, daß seine Ehre unberührt sei. Es ist zu verstehen, daß er trotzdem ein Ehrengriechenverfahren gegen sich beantragt hat. Alle Instanzen bis zum Kaiser hinauf haben ihm aber attestiert, daß seine Ehre unberührt geblieben ist. Nun aber setzte ein Kampf ein, der als äußerst frotivol zu bezeichnen ist. Die Angelegenheit Knittels waren unbegründet. Ich habe nicht den Eindruck gewonnen, daß man einen Mann vor uns haben, der unbedeutend um die Folgen für Freiheit und Gerechtigkeit eintreten wollte, sondern um einen Mann, der in unbeschreiblichem Eigensinn seinen eigenen Kopf durchsetzen wollte und der, um dieses Ziel zu erreichen, bereit ist, über Leiden zu schreiben. Die Eingabe an den Kriegsminister enthält die grandiosesten Verleumdungen und Beleidigungen. Der Angeklagte stellt sich als das Opfer eines böswärtigen, heimtückischen und gesteuerten Mannes hin, als das Opfer eines Lügners und Verleumders, er unternimmt es, hochverdiente Offiziere der Ehre und Verleumdung zu zeihen, er unternimmt es, den Offizier an der Spitze eines Ehrenrates als Leiter einer Farce zu bezeichnen, lediglich um sein Unrecht zu verdecken. Niemand kann zweifeln, daß der Beweis der Wahrheit dem Angeklagten nicht in einem einzigen Punkte gelungen ist. Ich bin sogar der Überzeugung, daß der Beweis der Unwahrheit gelungen ist. Das Ergebnis der Beweisaufnahme mag in manchem Punkte unerwartet gewesen sein, aber es war doch ein Teil der Kraft, die stets das Wille will und nur das Hauptmann Knittel vernichtet werden sollte. Welche Qualen dieser Herr in den letzten Monaten erlitten hat, mag sich jeder vorstellen. Kammer ist vor der öffentlichen Meinung als ein böswärtiger, heimtückischer, gesteuert Mensch hingestellt worden, der seinem Gegner eine Falle stellt. Wir haben aber gehört, daß wir es mit einem musterhaften Offizier und untadeligem Ehrenmann zu tun haben. Wenn Hauptmann Knittel auch manches Tolle getan haben mag, so ist es unrecht, so grandiose Beschuldigungen gegen ihn zu erheben. Wenn der Angeklagte bei Kontrollversammlungen sehr laute Ausrufungen gebraucht hat, so ist das bei allen Armeen der Vergangenheit so gewesen und wird auch in Zukunft so bleiben. In früheren Zeiten hat man sich sogar nicht scheut, dieselben Ausrufe zu reden, wie sie Kammer gebrauchte, von der Kanzel herab zu gebrauchen. In dem schmerzlichen Dienst der Armee wird ein solches Wort betretend und erlösend. Und das wollen wir nicht missen. Wer wollte beispielsweise die öffentliche Entladung vermissen, die Goethe in seinem Gedicht von Besichtigung des Lebensrates? In diesem Sinne habe ich gegen die Ausrufungen Knittels nichts einzuwenden. Wie man daraus bemerken will, daß Kammer gesteuert ist, ist mir nicht ersichtlich. Der Angeklagte hat auch nicht in Wohnung berechtigter Interessen gehandelt. Er mußte sich sagen, daß seine Eingabe nicht geeignet war, die von ihm gewünschte Rückverlegung zur Reserve zu erwirken. Er wollte auch etwas ganz anderes. Er wollte gegen sich eine Anklage erzwängen und unter dem Schutz des § 193 alle diese Dinge zur Sprache bringen. Das liegt aber gar nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Selbst wenn man aber dem Angeklagten zugute halten wollte, daß er ab und zu berechtigte Interessen vertreten wollte, so geht doch aus einigen Punkten seiner Eingabe die Absicht der Beleidigung hervor. Es liegt auch nicht eine fortgesetzte Beleidigung vor, sondern verschiedene Beleidigungen, das bitte ich auch bei dem Strafmaß zu berücksichtigen. Der Angeklagte hat in bezug auf die Beleidigungen Behauptungen aufgestellt, die geeignet sind, die Herren moralisch tadeln zu lassen. Das hat er ohne Rücksicht auf die Folgen getan, er war von allen guten Geistern verlassen, und es scheint auch, als ob er keine guten Berater hatte. Ich bitte zu erwarten, daß der Angeklagte nach dem Gutachten der Sachverständigen hervortreten und sagen würde: Ich habe gelügend und geschwiegen, ich will meine Strafe dafür hinnehmen, verzetteln Sie mich, wie ich es verdiene! Das wäre ein großer Augenblick gewesen; aber trotz der Anregung des Herrn Vorsitzenden hat der Angeklagte diesen Augenblick vorübergehen lassen und sich damit einen Teil der Sympathien der Richter verschert. Die höchst zulässige Geldstrafe für eine Sandlung ist 600 Mk. Ist das eine ausreichende Sühne für eine solche Beleidigung? Ist das eine genügende Ausgleichung des vorhandenen Rechtsbruchs? Ich wäre dem Angeklagten gern entgegengekommen, aber ich kann nicht anders, ich muß gegen ihn eine Freiheitsstrafe beantragen. Ich beantrage gegen den Angeklagten wegen Beleidigung des Hauptmanns Kammer eine Gefängnisstrafe von drei Monaten, wegen Beleidigung der übrigen Herren eine Gefängnisstrafe von je zwei Monaten und bitte

Die Gesamtstrafe in sechs Monate

zukommenszusammen. — Hierauf sprachen die Vertreter der Nebenkläger, die ebenfalls Bestrafung beantragten.

Verteidiger Justizrat Mamrotz:

Ich habe nicht geglaubt, daß ich hier gegen ein solches Strafausmaß und ein solches Urteil werde plädieren müssen, wie der Herr Staatsanwalt es für richtig befunden hat, gegen ein Strafmäß, welches den bürgerlichen und richterlichen Tod meines Mandanten nach sich ziehen müßte. Ich habe geglaubt, daß nach Maßgabe der Direktiven des Reichsgerichts nachgeprüft würde, ob in dieser oder jener Beziehung rechtliche Bedenken gegen das freisprechende Erkenntnis des Richterlichen Gerichts beständen. Ich glaube, wenn jemand nur das Vidwörter des Staatsanwalts und der Anwälte der Nebenkläger waren ja auch nur staatsanwaltschaftliche Vidwörter — gehört hätte, der wäre nie auf den Gedanken gekommen, daß hier auf der Angeklagten nicht ein schwerer Verbrecher steht, und wäre nie zu der Auffassung gekommen, daß ein preussischer Gerichtshof nicht auch zu der Ansicht kommen müßte, daß der Angeklagte freizusprechen ist. In dieser Verhandlung sind Licht und Schatten nicht gleich verteilt. Der Staatsanwalt hat mit Empörung gegen ein preussisches Offizier reihen solche

Angriffe, wie sie der Angeklagte für richtig befunden hat, nicht heranzuziehen. Ich füge hinzu, an einen preussischen Richter reihen die Angriffe auch nicht heran, wie sie der Staatsanwalt dem Amtsrichter Knittel insinuiert hat. Der Staatsanwalt hat die Qualen, die Kammer ausgestanden hat, voll gewürdigt, nicht aber auch die Qualen, die Knittel in der Zeit erduldet, wo er verächtlich sein Recht suchte. Das sind auch Seelenqualen Herr Staatsanwalt, und die haben Sie ganz vernachlässigt. Es empfiehlt sich also, von den Regionen der Entrüstung herabzusetzen und in die Regionen rein objektiver Wahrheitsermittlung zurückzuführen. Und das stellt sich nur die Sache ganz anders dar, als nach den Ausführungen des Herrn Staatsanwalts. Man hat ganz verlesen angzuführen, von welchen Motiven Knittel ausgegangen ist, und daß ihm ein eingehendes Unrecht geschähen ist. Generalmajor v. d. Groeben hat anerkannt, daß die in der Medung Kammlers enthaltenen Tatsachen nicht genügen, um eine Maßregel, wie die Verlegung zur Landwehre, zu rechtfertigen. Es ist festgelegt, daß das Verfahren Knittels bei der Rückverlegung einwandfrei war. Nun wurde gesagt, daß die Überlegung zur Landwehre keine Strafe oder Maßregelung sei. Das kann im allgemeinen richtig sein, aber Knittel ist noch nicht im „Landwehrkorps“, und jeder, der von der Verlegung hörte, mußte sie als eine Maßregelung auffassen. Auch das hat man nicht bedacht, daß Knittel sich nicht vorstellen konnte, daß die ihm bekanntgewordenen Gründe die einzigen für die Maßregelung waren und daß er lange Jagd darauf gemacht hat, die militärischen Gründe zu erforschen. Nachdem nun General v. d. Groeben eingesehen hatte, daß Knittel Unrecht geschähen war, hätte ein gerecht denkender Mensch erwartet, daß General v. d. Groeben das geschähen Unrecht gutzumachen suchte. Statt dessen mißbilligte der General, daß man dem Amtsrichter die Gründe für die Verlegung zur Landwehre mitgeteilt hat. Das ist für jeden rechts denkenden Menschen geradezu ein Schlag ins Gesicht und deshalb hat sich die öffentliche Meinung auch mit der Sache beschäftigt. Mit Stolz hat man die Freisprechung in Ratibor begründet und die öffentliche Meinung sagte sich, daß das Ratibor Urteil der Gerechtigkeit Genüge tat. — (Vorl. unterbrechend): Die öffentliche Meinung ist nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen. Ich bitte sich auf die in der Verhandlung erörterten Gegenstände zu beschränken. — Justizrat Mamrotz: Solche Unterbrechungen halte ich nicht für berechtigt. Wenn ich weiter unterbrochen werde, müßte ich um einen Gerichtsbeschluss bitten, daß ich hier den Einfluß des Ratibor Urteils auf die öffentliche Meinung sprechen darf. Es ist nicht richtig, daß Knittel mißbilligt hat. Ich übernehme Urteil und diesem Prozeß die Zeit benutzt hat, um nach dem Vorleser Kammlers zu plädieren. Alle Beweismittel sind ihm von fremder Seite ohne sein Zutun zugetragen worden. Der Angeklagte hat erklärt, den Vorwurf der Gefährdung nicht mehr aufrechtzuerhalten zu können, und daß es ihm leid tue, dergleichen gesagt zu haben. Mehr kann man doch von ihm nicht verlangen. Sie können doch von einem Mann, der ungerichtet angegriffen worden war, nicht verlangen, daß er hier be und wehmütig um Verzeihung winkeln soll, nur um sich das Wohlwollen seiner Herren Richter zu verschaffen. Es muß berücksichtigt werden, daß der Angeklagte durchaus des guten Glaubens war, daß Kammer gesteuert ist. Deshalb zweifelt man sehr daran? Knittel befindet sich doch mit dieser Meinung in jeder guten Gesellschaft: die Ratibor Straftatmann, fünf unbefangene Richter haben nach unbefangener Verhandlung ihr Urteil dahin abgegeben, daß man es mit einem böswärtigen Gesteuerten zu tun habe, und diese Richter sind doch ebenlo unbefangene gewesen, wie Sie meine Herren Richter. Wir haben doch auch hier so viele Unbefangenen von Kammer gehört, und Dinge an ihm bemerkt, die ein normaler Mensch nicht hat. Der Herr Staatsanwalt hat in sehr netter humanitärer Weise ausgeführt, daß ein derbes Wort auf die müden und abgearbeiteten Soldaten erlösend wirkt. Ganz richtig, das wird nicht bestritten, aber hier handelt es sich um ermüdete, um marisch heimkehrende Leute, sondern um Leute, die aus bürgerlichen Berufen zu den Kontrollversammlungen kamen, und Kammer hat nicht bloß herbe Ausrufe gebraucht, sondern auch verlesene, die um so mehr verlesen mußten, weil sich die Ausrufe vor allem gegen die Frauen und das eheliche Verhältnis der Kontrollversammlungen wandten. Nach alledem ist die Verlesung Knittels sehr milde zu beurteilen. Es liegt auch eine einheitliche Handlung vor, und es heißt, dem Recht Gewalt antun, wenn man in dem Brief an den Kriegsminister vier selbständige Sandlungen Knittels konstruieren will. Der Antrag auf Gefängnisstrafe wird damit begründet, daß das Gesetz nur 600 Mark für einen Fall zulasse. Ich finde ja nicht dazu da, Gesetze zu verbessern, und deshalb, ist das Gesetz eine vielseltig zu milde Strafe vorliegt, jemand



Was das Dobol besonders auszeichnet vor allen anderen Mundreinigungsmitteln, ist seine merkwürdige Dauerwirkung, die aller Wahrscheinlichkeit nach darauf zurückzuführen ist, daß sich das Dobol beim Mundspülen förmlich in die Zähne und die Mundschleimhaut einlagert, die gewissermaßen imprägniert und so gleichsam die Mundhöhle mit einer mikroskopisch dünnen, aber dichten antiseptischen Schicht überzieht, die noch Stundenlang, nachdem man sich den Mund gespült hat, ihre Wirkung äußert. Diese Dauerwirkung besitzt kein anderes der für die tägliche Mund- und Zahnpflege überhaupt in Betracht kommenden Präparate. Sie gibt demjenigen, der Dobol täglich gebraucht, die Gewißheit, daß sein Mund flundenlang geschützt ist gegen die Wirkung der Gärungsstoffe und Fäulnisreger, die die Zähne zerstören.

Preis 1/2 Flasche (Monats ausreichend) M. 1.50
1/2 Flasche M. — 85.

